Mieter \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

**Einschreiben**

Vermieter \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

 Datum, \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ 2022

**Betreff: Aufforderung zur Legung einer Betriebskostenabrechnung**

Sehr geehrte Vermieterin,

sehr geehrter Vermieter!

Ich bin Mieter/Mieterin oben näher beschriebener Wohnung. Bis dato haben Sie mir für das Jahr 2021 noch keine Betriebskostenabrechnung übermittelt.

Gemäß § 21 Abs. 3 MRG sind Bestandgeber zur Legung der Betriebskostenabrechnung bis zum 30.06. des auf das Abrechnungsjahr folgenden Jahres verpflichtet. Dieser Verpflichtung wurde nicht nachzukommen.

Ich fordere Sie auf, binnen einer Frist von 2 Wochen, sohin längstens bis zum \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_, eine Abrechnung über die im Jahr 2021 angefallenen Betriebskosten zu legen, mir die Abrechnung zuzustellen und mitzuteilen, wo ich Einsicht in die Belege nehmen kann.

Sollten Sie dieser Aufforderung nicht nachkommen, sehe ich mich gezwungen, die Abrechnung im Rechtsweg zu erwirken.

Freundliche Grüße